

Verbindung
des Reichs-Transport-Departement mit dem
Königlichen Reichs-Transport-Departement
Königliche Reichs-Transport-Departement

Frachten - Transport.



Gratia

Supplicatio

Pro nobis et nostris, quibus in hac parte non est

in hac parte non est in hac parte non est

1. Quod nos, qui in hac parte non est in hac parte non est

2. Quod nos, qui in hac parte non est in hac parte non est

3. Quod nos, qui in hac parte non est in hac parte non est

JOHANNES BAPTISTA

4. Quod nos, qui in hac parte non est in hac parte non est

5. Quod nos, qui in hac parte non est in hac parte non est

6. Quod nos, qui in hac parte non est in hac parte non est

7. Quod nos, qui in hac parte non est in hac parte non est

8. Quod nos, qui in hac parte non est in hac parte non est

9. Quod nos, qui in hac parte non est in hac parte non est

10. Quod nos, qui in hac parte non est in hac parte non est

11. Quod nos, qui in hac parte non est in hac parte non est

12. Quod nos, qui in hac parte non est in hac parte non est

13. Quod nos, qui in hac parte non est in hac parte non est

14. Quod nos, qui in hac parte non est in hac parte non est

Kundmachung

über die Frachtenbeförderung auf der k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Grätz.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Auf allen und nach allen in dem Preistarife für den Waaren-Transport benannten Stationen können Frachtgegenstände gegen Entrichtung der tarifsmäßigen Gebühr, mit Rücksicht auf die Klassifikation der Waare und mit Rücksicht auf die im §. 5 enthaltene Bestimmung, bezüglich auf die Zwischenstationen, zur Beförderung aufgegeben werden.

§. 2.

Auch werden solche Güter zur Beförderung auf der Bahn übernommen, welche aus, von der Bahn entfernten Orten durch Frächter an die Bahnanstalt gelangen, und es wird auch deren Weiterfendung nach Plätzen, die entfernt von der Bahn liegen, eingeleitet.

§. 3.

Bei jenen Frachtgegenständen, welche die Bahnanstalt zur Weiterbeförderung auf der Bahn, und von dieser bis an den Bestimmungsort erhält, werden auch die mit der Expedition verbundenen Geschäfte in folgender Art besorgt; es wird nämlich

- a) die Auszahlung der auf dem Frachtgegenstande haftenden Fuhr-löhne und Spesen geleistet, und es werden den Fuhrleuten, wenn die im Frachtbriefe bedungene Lieferzeit überschritten ist, und diese Ueberschreitung nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse gerechtfertiget werden kann, verhältnismäßige Einhalte oder Abzüge zu Gunsten der Einsender oder Empfänger, je nachdem das Aviso lautet, gemacht werden.
- b) Es wird die gefällsämliche Behandlung veranlaßt, wenn dem Frachtgegenstande die hiezu erforderlichen Dokumente beigegeben sind. Im entgegengesetzten Falle kann die Waare weder der zoll-ämlichen Behandlung unterzogen, noch auch weiter befördert werden. Hievon wird die Partei sogleich in Kenntniß gesetzt werden.
- c) Für im beschädigten Zustande überbrachte Frachtgegenstände werden den Frächtern zu Gunsten des Committenten Einhalte oder Abzüge gemacht, wenn der Betrag des Schadens die Summe des Frachtlohnes nicht übersteigt. Die Einbringung der Ersätze für

größere Beschädigungen wird durch Einschreiten gegen den Fuhrmann bei Gericht einzubringen getrachtet werden.

- d) Bei Frachtgegenständen, die von der Bahn aus weiter zu befördern sind, wird auf Verlangen der Parthei die Affekuranz besorgt. Die entfallende Affekuranz-Prämie, so wie auch jede andere erweisliche Auslage und die Bahnfrachtgebühr kann entweder in vorhinein entrichtet, oder nachgenommen werden.
- e) Es wird besondere Sorge getragen werden, den Frachtlohn für die Weiterbeförderung auf das billigste, und die Lieferzeit auf das kürzeste zu bedingen, und es werden zu deren Weiterbeförderung, wenn die Parthei den Frächter nicht selbst namhaft macht, keine anderen als verlässliche Spediteure gewählt werden, deren Firma den Versendern bekannt gemacht wird.

§. 4.

Die Haftung der Bahnanstalt erlischt bei Uebergabe der Frachtgegenstände an die Parthei oder an den Güterbeförderer.

Besondere Bestimmungen.

1. Ueber die Aufgabszeit und Aufgaborte.

§. 5.

Die Aufnahme der Frachten findet auf allen Stationen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 8 bis 12 Uhr Vormittag und von 2 bis 6 Uhr Nachmittag Statt.

Dieserjenigen Frachten, welche mit dem nächsten Zuge weiter befördert werden sollen, müssen wenigstens 2 Stunden vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit übergeben worden sein.

Auf den Stationen zu Langenwang, Krieglach, Marein, Kapfenberg, Bärnegg, Mirnisch, Frohnleiten, Klein-Stübing und Zudendorf werden die Güter zur Beförderung nur dann zugelassen, wenn dieselben den Tag vor ihrer Beförderung bei den Stationsbeamten angemeldet werden, und das Gewicht derselben wenigstens vierzig Centner beträgt.

Nach Ablauf der festgesetzten Aufnahmestunden, welche genau eingehalten werden, wird kein Gut zur Beförderung mit den Lastzügen mehr aufgenommen.

Es steht aber der Parthei frei, daselbe als Eilgut gegen Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühr täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, bis eine Stunde vor dem Abgange des betreffenden Zuges, jedoch nicht später als 7 Uhr Abends, aufzugeben.

§. 6.

Die zur Aufgabe gebrachten Frachtgegenstände müssen von der Parthei an demjenigen Plage abgeladen werden, welcher von dem Magazinier dazu angewiesen wird.

§. 7.

In Grätz und Bruck wird auf Verlangen auch das Abholen der Frachtgegenstände vom Hause des Aufgebers, gegen Entrichtung der,

in den auf den betreffenden Stationen angeschlagenen Tarifen festgesetzten Gebühr und unter folgenden Bedingungen besorgt:

- a) Der abzuholende Frachtgegenstand muß wenigstens 5 Centner im Gewichte haben, oder bei geringerem Gewichte muß die Gebühr für 5 Centner bezahlt werden, und die Anmeldung zum Abholen muß längstens bis 11 Uhr Vormittag geschehen, widrigens das Abholen erst am nächsten Tage geschehen könnte. An Sonn- und Feiertagen werden keine Güter abgeholt.
- b) Die Anmeldung zum Abholen kann entweder mittelst Uebergabe der gehörigen Dokumente, denen die Angabe, wo und wann das Gut abgeholt werden soll, beizufügen ist, oder durch ein Aviso geschehen, welches außer den letzterwähnten Angaben, noch die Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der abzuholenden Frachtstücke enthalten muß.

Im ersten Falle wird der Aufnahmschein durch das Individuum, welches die Abholung besorgt, zugestellt werden, und im letztern Falle ist derselbe nach dem Abholen in der Magazinkanzlei zu erheben.

- c) Später als 4 Uhr Nachmittag wird kein Gut mehr vom Hause abgeholt.

Die zum Abholen bestimmten Individuen sind, wenn das Abholen durch ein Aviso gefordert worden wäre, angewiesen, weder Frachtstücke ohne Dokumente, noch Dokumente ohne die sämtlichen darin verzeichneten Frachtstücke zu übernehmen; und sie werden auf das strengste verhalten, bei jeder Partei zur festgesetzten Zeit zu erscheinen, dürfen also nirgends durch Zuwarten auf die Ausfolgung der Frachtstücke oder Dokumente aufgehalten werden.

- d) Die Individuen, welche berechtigt sind, Güter bei den Partheien abzuholen, sind mit einem mit dem Magazinsiegel bezeichneten Buche versehen, in welches sie die zu übernehmenden Frachtgegenstände in Gegenwart der Parthei eintragen müssen, und es wird nur für die einem solchen Individuum übergebenen Gegenstände gehalten.

Sind die zur Beförderung bestimmten Frachtgegenstände einer gefällsämlichen Amtshandlung zu unterziehen, so wird auch diese, wenn die Parthei nicht selbst dabei interveniren sollte, gegen Vergütung der diesfälligen Spesen besorgt.

II. Ueber die erforderlichen Dokumente und über deren Beschaffenheit.

Die zur Aufnahme gebrachten Frachtgegenstände müssen mit einem Frachtbriefe begleitet sein, und dieser muß enthalten:

- a) Den Namen des Aufgebers, den Ort und den Tag der Aufgabe;
- b) die Zahl, die Gattung, den Inhalt, die Zeichen und Nummern, dann das Sporcogewicht der Frachtgegenstände. Bei Kaufmannsgütern muß das Gewicht jedes einzelnen Collo angegeben sein;
- c) den Namen und die Adresse des Empfängers;
- d) den Namen des Bestimmungsortes, so wie den der Bahnstation, auf welcher die Frachtstücke abgesetzt werden sollen.

- e) Zum Behufe der Affekuranz, welcher alle Güter unterliegen, muß der Werth derselben durch Zahlen und Worte ausgedrückt sein.
- f) Im Falle als das Gut auf der Bestimmungsstation bis zur Zeit des Abholens liegen bleiben soll, muß die Bemerkung beigefügt sein. »Wird abgeholt werden.«
- g) Für den Fall, als gefällsämtliche Dokumente mitgesendet werden, muß die Gattung und Nummer derselben angegeben sein.

Wenn die aufzugebenden Frachtgegenstände nicht alle auf einem Bestimmungsorte, sondern getheilt auf mehreren Orten abzugeben sind, so muß für jeden Bestimmungsort ein eigener Frachtbrief vorhanden sein.

Gelangen Frachtgegenstände ohne Frachtbrief auf Aufgabstationen, oder ist derselbe mangelhaft, so kann die Parthei die Ausfertigung oder Vervollständigung des Frachtbriefes in der Aufgabkanzlei gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr verlangen.

Alle in dem Frachtbriefe angeführten gefällsämtlichen Dokumente müssen gleichzeitig mit der Fracht übergeben werden, widrigens die Aufnahme nicht Statt finden kann. Für Dokumente, die in dem Frachtbriefe nicht angeführt sind, wird keine Haftung übernommen, und die durch den Verlust derselben, so wie auch die aus unrichtigen Angaben in den Frachtbriefen entstehenden nachtheiligen Folgen, fallen der betreffenden Parthei zur Last. Für jede aufzugebene Frachtpartie wird dem Aufgeber ein Aufnahmschein, in welchem die Gegenstände so wie im Frachtbriefe beschrieben sind, ausgestellt, und dieser dient einzig und allein als Beweis der richtigen Aufgabe, und es kann ohne Vorweisung desselben auf keine Reklamation Rücksicht genommen werden.

III. Ueber die Beschaffenheit der zur Ausnahme geeigneten Frachtgegenstände.

Die zur Aufgabe gelangenden Frachtgegenstände müssen äußerlich gut beschaffen, und wenn sie verpackt sind, muß die Emballage haltbar und gut sein, Gegenstände mit beschädigter Emballage werden nur dann zur Beförderung übernommen, wenn die Parthei auf dem Frachtbriefe bestätigt, daß sie die Beförderung auf ihre Gefahr wünscht, und es muß in solchen Fällen die Unterschrift des Ueberbringers als gültig anerkannt werden; sind die Beschädigungen gering, so wird für die Ausbesserung nach Möglichkeit Sorge getragen, und die dießfälligen Kosten werden auf das billigste berechnet, und müssen von der Parthei vergütet werden. Der Abgang oder die Beschädigung der Güter muß von dem Ueberbringer auf dem Frachtbriefe bestätigt und von dem Magazinbeamten auf dem Aufnahmscheine bemerkt werden.

Jedes Collo muß mit einer Adresse oder mit einem Zeichen versehen sein, und diese Bezeichnung muß mit der im Frachtbriefe ausgegebenen genau übereinstimmen; daher sind alle etwa vorhandenen, im Frachtbriefe nicht aufgenommenen Zeichen durchzustreichen oder ganz zu beseitigen. Undeutlich, unrichtig oder gar nicht bezeichnete Colli werden nicht angenommen. Wenn nicht alle auf einem Frachtbriefe verzeichneten Colli zusammen zur Aufgabe gebracht werden, kann die Aufnahme nicht Statt finden, sondern es muß vorher entweder eine neuer Fracht-

Ertes, welcher nur die vorhandenen Gegenstände enthält, ausgestellt werden, oder es kann die Aufnahme erst dann erfolgen, wenn alle im Frachtbriefe verzeichneten Stücke beigebracht sind. Pulver, Sal geist, Scheidwasser, Terpentinöhl, Vitriolöhl, Zündapparate, und alle anderen durch Reibung leicht entzündlichen Gegenstände dürfen nicht mit anderen Waaren, sondern müssen abgesondert verpackt, und mit einem eigenen Frachtbriefe zur Aufgabe gebracht werden. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, hat allen daraus entspringenden Schaden zu erleiden.

Galanteriewaaren von Gold und Silber, derlei gestickte Gegenstände, dann rohe Seide, Seiden- und Sammtwaaren können nur als Tilgut aufgegeben werden.

IV. Ueber Gewichtbestimmung.

Das Gewicht der Frachtgegenstände muß immer im Wiener Gewichte Sporco angegeben sein, und es wird sich vorbehalten, Nachwage zu pflegen, und den Gewichtsansatz nach Befund im Frachtbriefe zu berichtigen; die Frachtgebühr wird ebenfalls nach dem Sporcogewichte berechnet.

Gegenstände im Gewichte unter 100 Pfund werden für 1 Centner angenommen, und hiefür die Frachtgebühr berechnet. Bei Gegenständen von größerem Gewichte bis inclusive 49 Pfund Mehrgewicht über die volle Centnersahl wird keine, hingegen für das Mehrgewicht von 50 Pfund und darüber die Gebühr für 1 Centner gerechnet.

V. Ueber die Frachtpreise.

Die Frachtgegenstände zerfallen in zwei Hauptklassen, und werden in gewöhnliche und voluminöse eingetheilt. Die Gebühr, welche für die Beförderung eines oder des andern gewöhnlichen Frachtgegenstandes von einer Station zur andern entrichtet werden muß, ist in dem Frachtpreis-Tarife zu ersehen, und es sind in diesem Tarife auch die Normalgewichte, welche der Berechnung der Frachtgebühr für lebende Thiere, Equipagen und andere Fuhrwerke zu Grunde gelegt werden, angegeben.

Die Frachtgebühr für voluminöse und für solche Gegenstände, welche eine eigene Transportvorkehrung bedürfen, werden ebenfalls nach den Tarifsansätzen für die zwei Classen gewöhnlicher Gegenstände, jedoch im doppelten Betrage berechnet; unter den in dem Tarife angelegten Preisen ist die Gebühr für das Auf- und Abladen auf und von den Bahnwagen einbegriffen.

Wenn sich die Frachtgebühr nach dem Tarife, zusammen niedriger als 10 kr. berechnet, so muß jedesmal der Betrag von 10 kr. bezahlt werden.

Das Abladen der zur Aufgabe gebrachten, so wie das Ausladen der aus den Stationsmagazinen abzuholenden Frachtgegenstände, wird durch die Magazinsarbeiter gegen Entrichtung der hiefür festgesetzten Gebühr besorgt.

Die Gebühren können nach Wunsch der Partheien entweder bei der Aufgabe berichtigt, oder an den Empfänger der Frachtgegenstände zur Ausbezahlung angewiesen werden.

Für Schwaaren und andere dem Verderben leicht unterliegende Gegenstände müssen jedoch die Frachtgebühren bei der Aufgabe entrichtet werden.

Die leeren Gefäße, als: Fässer, Kisten, Körbe, Butten, Säcke 2c., welche unter die I. Classe der voluminösen Gegenstände gehören, werden, wenn sie vorher im gefüllten Zustande auf der Bahn transportirt worden sind, bei der Rückfahrt mit dem Preise der I. Classe für gewöhnliche Frachtgegenstände berechnet, wenn sich der Aufgeber mit einem Scheine über die Statt gehabte Beförderung im vollen Zustande ausweisen kann. Bei Abholung der vollen Gefäße hat daher die Parthei einen Schein zu verlangen, und diesen bei der Aufgabe der leeren Gefäße zurückzustellen. Im Falle einer theilweisen Rücksendung der leeren Gefäße findet eine Abschreibung auf dem Scheine Statt.

VI. Ueber die Spesen-Nachnahme.

Die Nachnahme der Spesen wird nur bei jenen Frachtgegenständen besorgt, welche zur Aufgabe in den Stationen Würzzuschlag, Rindberg, Bruck, Peggau und Grätz bestimmt sind.

Die Auszahlung der nachzunehmenden Spesen wird unter den üblichen Vorbehalten des richtigen Eingehens, oder auch nachdem die Zahlung derselben von Seite der Empfänger richtig erfolgt ist, an den Aufgeber geleistet, und im ersten Falle kommt die im Tarife bemerkte Provision zu entrichten, und im letzten Falle muß die Empfangnahme der nachgewiesenen Spesen längstens im Verlaufe des zweiten Monats, vom Tage der Aufgabe der Fracht an gerechnet, beim Ausgab-Magazine gegen Vorweisung des Aufnahmscheines und gegen Bestätigung geschehen, und es wird auf spätere Reklamation keine Rücksicht genommen werden.

VII. Ueber Haftung und Versicherung.

Für die Ablieferung der Gegenstände im äußerlich guten Zustande, und für das Gewicht nach Abschlag des üblichen Calo, dann für ersichtliche Beschädigungen und Verluste, welche durch Verschulden der Angestellten verursacht worden wären, wird gehaftet.

Für durch Verschulden der Angestellten in Verlust gerathene Frachtgegenstände, deren Werth angegeben war, wird gegen Rückstellung des Aufnahmscheines und unter Beachtung der Versicherungsbedingungen die volle Entschädigung geleistet. — Fehlt aber die Werthangabe, so wird in keinem Falle mehr als 25 fl. für den Sporco-Centner vergütet, wenn nicht aus den betreffenden Urkunden erhoben werden kann, daß die Waare einen geringeren Werth hatte, in welchem Falle dieser Werth bezahlt wird.

Beschädigte und solche Frachtgegenstände, bei welchen ein Abgang Statt gefunden hat, werden, wenn kein gültiges Uebereinkommen über den Beitrag der Entschädigung zu Stande kommt, als in Verlust gerathen behandelt, und die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Entschädigung geleistet, wogegen von Seite der Parthei kein Anspruch auf die Frachtgegenstände mehr zu machen ist.

Wenn Verlust, Abgang oder Beschädigung durch mangelhafte oder unzuweckmäßige Verpackung oder überhaupt durch Verschulden der Parthei entsteht, wird keine Entschädigung geleistet.

Für die Beschädigung leicht zerbrechlicher Gegenstände und für das Auslaufen von Flüssigkeiten, was möglichst zu verhüten Fürsorge getroffen werden wird, wird ebenfalls nicht gehaftet.

Alle Frachtgegenstände werden für die Zeit des Transportes auf der Bahn bis zu den Zollämtern, dann für die Zeit der Lagerung in den Stationsmagazinen, nach dem vollen Werthe versichert; darum ist derselbe in dem Frachtbriefe genau anzusetzen, und die Versicherungsgebühr nach den diesfälligen veröffentlichten, und bei dem Expeditor zur Einsicht oder unentgeltlichen Empfangnahme bereit liegenden Bestimmungen zu entrichten oder zur Nachnahme anzuweisen. Die Nachnahme der Versicherungsgebühren kann jedoch nur bei solchen Frachtgegenständen Statt finden, welche zur Abgabe auf den Stationen Müzzzuschlag, Kindberg, Bruck, Peggau oder Grätz bestimmt sind.

Für in Verlust gerathene oder beschädigte Frachtgegenstände wird die Entschädigung, wenn diese versichert sind, bei dem betreffenden Expedite gegen klassenmäßig gestämpelte Quittung, nach beendeter diesfälliger Verhandlung, zu welcher so schnell als möglich die Original-Fakturen beizubringen sind, ausbezahlt.

VIII. Ueber die Ausfolgung der Frachtgegenstände an den Empfänger.

Von dem Eintreffen der Frachtgegenstände in der Bestimmungsstation werden die im Orte wohnenden Partheien entweder durch ein schriftliches Aviso oder durch Zusendung des Original-Frachtbriefes in Kenntniß gesetzt. Es wird dabei bemerkt werden, ob das Abholen in der Station oder in den gefällsämlichen Magazinen zu geschehen hat, und es ist dem Ueberbringer das Aviso die Zeit des Empfanges in dem bei sich führenden Buche zu bestätigen.

An Parteien, welche in von der Bahnstation entlegenen Orten wohnen, erfolgt die Avisirung durch die Post, oder wo keine Postanstalt besteht, durch eigene Boten auf Kosten der Parthei, wenn nicht auf dem Frachtbriefe bemerkt ist, daß die Frachtgegenstände abgeholt werden.

Die Frachtbriefe der angekommenen Frachtgegenstände werden dem Empfänger nebst einem Uebergabsscheine eingehändigt, welcher letzterer beim Bezuge der Frachtgegenstände in dem Magazine nach erfolgter Unterschrift durch den Empfänger zurückgelassen werden muß, und das Deckung für die richtige Verabfolgung der Frachtgegenstände dient.

Die Ausfolgung der Frachtgegenstände geschieht auf allen Stationen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 8 bis 12 Uhr Vormittag, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittag.

Für die Freimachung der verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände hat jede Parthei selbst zu sorgen.

Die zu übernehmenden Frachtgegenstände sind in dem Stations- oder gefällsämlichen Magazine zu prüfen, und allensällige Entschädigungsansprüche vor der Ueberrnahme anzumelden, da mit dem Austritte

der Frachtgegenstände aus dem Magazine jede weitere Haftung und jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt.

Bei Frachtgegenständen, welche zu den Zollämtern gestellt werden müssen, wird von der Bahnanstalt nur durch 48 Stunden gehaftet, im Falle sich das Gut unter ämtlicher Verwahrung befindet, und es müssen vor Ablauf von 3 Tagen, und jedenfalls vor dem Bezuge der Frachtgegenstände, die Frachtgebühr und die sonstigen darauf haftenden Spesen berichtigt werden.

Den Partheien ist es zwar freigestellt, bei der Ausfolgung der Frachtgegenstände das Abwiegen derselben zu verlangen, es ist jedoch dafür die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

In so lange nicht alle auf den beförderten Frachtgegenständen haftende Gebühren berichtigt sind, können dieselben von den Partheien nicht bezogen werden.

IX. Ueber Lagerzins.

Die Frachtgegenstände werden 5 Tage nach dem Eintreffen in der Bestimmungsstation unentgeltlich aufbewahrt, wobei der Tag des Eintreffens nicht mit eingerechnet wird; vom sechsten Tage an, selbst wenn die Gegenstände schon in den Morgenstunden bezogen werden, ist ein Lagerzins nach den im Tarife enthaltenen Bestimmungen zu entrichten.

Eswaaren und andere dem Verderben leicht unterliegende Artikel werden, wenn sie wegen unrichtiger Adresse nicht noch zeitlich genug an die Parthei übergeben werden könnten, oder nicht zeitgemäß abgeholt werden, an den Meistbietenden verkauft, und der gelöste Betrag nach Abschlag der auf den Frachtgegenständen haftenden Spesen, für den Eigenthümer aufbewahrt; dieser muß aber jedenfalls vor Ablauf von 2 Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erhoben werden, widrigens darüber anderweitig nach den bestehenden Gesetzen verfügt werden würde, wodurch jeder weitere Anspruch erlischt.

X. Ueber die Zustellung der Frachtgegenstände an die Parteien.

In Grätz und Bruck wird auch die Zustellung der Frachtgegenstände in die Behausung des Empfängers besorgt, wenn diese gewünscht und dafür die festgesetzte Gebühr entrichtet wird.

XI. Beförderung über den Semmering und Verbindung des Frachten-Transportes auf der k. k. Staats-Eisenbahn mit jenem auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn.

Mit den auf der k. k. Staats-Eisenbahn Statt findenden Fahrten zur Frachtenbeförderung werden auch derlei Fahrten auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn so in Verbindung gebracht, daß Frachtgegenstände, welche auf der Staatsbahn durch die in der Richtung nach Wien verkehrenden Züge befördert werden, nach dem Transporte über den Semmering von Gloggnitz aus gegen Wien, und daß umgekehrt jene Frachtgegenstände, welche mit den bestimmten Fahrten auf der Wien-Gloggnitzer Bahn in der Richtung von Wien befördert werden, nach dem Transporte über den Semmering von Mürzzuschlag aus gegen Grätz auf des schnellste weiter gesendet werden.

Es werden auf allen Stationen der Staats-Eisenbahn Frachtgegenstände zur Beförderung auf dieser, über den Semmering und auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn bis zur Bestimmungsstation, und eben so werden auf allen Stationen der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn Frachtgegenstände zur Beförderung auf dieser, über den Semmering und auf der Staats-Eisenbahn bis zur Bestimmungsstation aufgenommen, wenn hiefür die Gebühren für den Transport auf der Staats-Eisenbahn und über den Semmering nach dem, auf gegenwärtige Bestimmung Bezug habenden Tarife, und für den Transport auf der Gloggnitzer Bahn nach den Tarifbestimmungen jener Bahnanstalt, entrichtet oder angewiesen werden.

Auf allen Stationen der Staatsbahn werden auch die Tarife für die Beförderung auf der Wien-Gloggnitzer Bahn, und auf allen Stationen der Wien-Gloggnitzer Bahn die Tarife für die Beförderung auf der Staats-Eisenbahn zur Kenntnissnahme angeschlagen, um sich dadurch von der Nichtigkeit der geforderten Gebühr die Ueberzeugung verschaffen zu können.

Durch die bei der Aufgabe der Frachtgegenstände auf der Staats-Eisenbahn oder auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn ausgestellten Aufnahms- und Versicherungsscheine ist die Parthei für die richtige Beförderung auf der Staatsbahn, über den Semmering und auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn, dann für den Anspruch auf Entschädigung bei allfälligem Verluste oder Beschädigungen nach den gegenwärtigen Bestimmungen gebet; dagegen erlischt der Anspruch auf Entschädigungen nach der Uebergabe der Frachtgegenstände an den Empfänger sowohl für die auf der Staatsbahn, als auch für die auf der Wien-Gloggnitzer Bahn aufgegebenen Gegenstände.

Es steht übrigens den Partheien frei, von dieser Einrichtung zur Uebersetzung des Semmerings Gebrauch zu machen oder nicht, und im letzteren Falle hat auf jeder der beiden Bahnen die Aufgabe mit der Bestimmung zur Beförderung bis an den Endpunkt der Bahn, nämlich Mürzzuschlag oder Gloggnitz, zu geschehen; es ist hiefür die nach dem betreffenden Tarif festgesetzte Gebühr zu entrichten, und der Transport über den Semmering auf jede beliebige Weise selbst zu besorgen, wozu dann aber, im Falle die Gegenstände auf ein oder der andern Bahn weiter befördert werden sollen, eine neuerliche Aufgabe Statt finden müßte.

XII. Ueber die Fahrordnung.

Die Fahrordnung aller Züge auf der Staatsbahn und jener auf der Wien-Gloggnitzer Bahn, welche mit ersterer in Verbindung stehen, werden stets durch besondere Ankündigungen veröffentlicht, und es wird darin bemerkt, mit welchen Zügen Frachten befördert werden.

Ubrigens werden auf Verlangen für die Frachtbeförderung auch Separatzüge eingeleitet, wenn die Bestellung derselben 24 Stunden voraus und die Ueberbringung der Waare in der von dem Expedite zu bestimmenden Zeit erfolgt, und die tarifmäßige Gebühr bezahlt wird.

Frachtpreis-Tarif,

berechnet nach dem Meilen-Ausmaße mit Inbegriff der Auf- und Ablade-Gebühren pr. Wiener Sporo-Bentner in Conv. Münze, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Bruchtheile unter einem halben Kreuzer weggelassen, die einen halben und darüber betragenden als ganze Kreuzer angenommen wurden.

Station	nach Langenwang 1 Meile		nach Krieglach 1 1/8 Meilen		nach Hindberg 3 1/8 Meilen		nach Marcin 4 Meilen		nach Kapfenberg 4 7/8 Meilen		nach Bruck 5 3/8 Meilen		nach Bärnegg 6 7/8 Meilen		nach Mignis 7 1/8 Meilen		nach Frohneiten 8 3/8 Meilen		nach Weggau 9 3/8 Meilen		nach Kl. Strübing 10 2/8 Meilen		nach Judendorf 11 3/8 Meilen		nach Grätz 12 1/8 Meilen		
	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	
	C l a s s e																										
von Mürzzuschlag	2	2	2	3	3	5	4	6	5	7	5	8	6	9	6	10	8	12	8	13	9	14	10	15	10	17	
1 Meile von Langenwang	1	2	3	4	3	5	4	6	4	6	5	8	6	9	7	11	8	12	8	13	9	14	10	15			
5/8 Meilen von Krieglach	2	3	3	4	3	4	3	5	4	6	5	7	5	8	6	10	7	11	7	12	8	13	9	15			
1 1/8 Meilen von Hindberg	2	2	2	3	3	4	4	5	4	6	5	8	6	9	5	8	6	9	6	10	7	11	8	13			
7/8 Meilen von Marcin	2	2	2	3	3	4	3	5	4	6	5	7	5	8	6	9	6	9	6	9	7	10	7	12			
7/8 Meilen von Kapfenberg	1	2	2	3	3	4	4	5	3	4	4	6	5	7	5	8	5	8	5	8	6	9	7	11			
4/8 Meilen von Bruck	2	3	2	3	4	5	4	6	5	7	6	9	6	10	7	11	8	12	8	13	9	14	10	15			
1 1/8 Meilen von Bärnegg	1	2	3	4	3	5	4	6	5	7	5	8	6	9	7	11	8	12	8	13	9	14	10	15			
4/8 Meilen von Mignis	2	3	3	4	3	5	4	6	5	7	5	8	6	9	7	11	8	12	8	13	9	14	10	15			
1 1/8 Meilen von Frohneiten	2	2	2	3	3	4	4	5	3	4	4	6	5	7	5	8	5	8	5	8	6	9	7	11			
1 Meile von Weggau	1	2	2	3	3	4	4	5	3	4	4	6	5	7	5	8	5	8	5	8	6	9	7	11			
4/8 Meilen von Kl. Strübing	2	2	2	3	3	4	4	5	3	4	4	6	5	7	5	8	5	8	5	8	6	9	7	11			
1 1/8 Meilen von Judendorf	2	2	2	3	3	4	4	5	3	4	4	6	5	7	5	8	5	8	5	8	6	9	7	11			

I.		II.	
Tariffah pr. Centner und Meile in C. M. für Waaren.			
1. Der Frachtpreis wird nie geringer als mit 10 Kreuzern berechnet.			
2. Für voluminöse Gegenstände ist, wenn sie nicht einen verhältnismäßig zu großen Raum einnehmen, und nicht schwierig zu verpacken und zu verführen sind, das Doppelte der I. Preis-Klasse, und für alle sonstigen voluminösen, oder jene Gegenstände, welche einer eigenen Transports-Vorkehrung bedürfen, als: Pulver, Salpeter, Terpentinöl, Vitriolöl, Zündapparate, das Zweifache der II. Preis-Klasse zu entrichten.			
3. Gollien unter 100 Pfund werden zu einem Centner angenommen. Bei größeren Lasten bleibt ein Uebergewicht von 1 bis 49 Pfund über die Centnerzahl außer Anschlag; ein Uebergewicht von 50 Pfund und darüber aber wird als ein Centner angesehen und berechnet.			
Klasse		Kreuzer	
3/4		1 1/4	

1. Die Auf- und Abladegebühr, welche unter den oben ausgemittelten Tariffahen mitbegriffen ist, beträgt einen Kreuzer pr. Centner.
2. Auf den kleinen Zwischenstationen werden Frachten nur in dem Falle zur Beförderung angenommen, wenn die Last den Tag vor ihrer Beförderung bei dem Stationsbeamten angemeldet wird, und dieselbe wenigstens 40 Centner ausmacht.
3. Gold, Silber, Galanteriewaaren und dergl. gestifte Artikel, Sammt und Seide werden bloß als Eilgut aufgenommen und behandelt.
4. Für Frachten, welche nicht gleich abgeholt, sondern eingelagert werden, ist nach fünf Tagen, den Tag der Ankunft und bezüglich der Einlagerung mitgerechnet, ein Lagerzins zu entrichten, welcher für Bau-

5. Binder- und Tischlerholz, welches im Freien gelagert wird, in 1/20 Kreuzer pr. Centner und Tag, für Brennholz in 1 Kreuzer pr. Klafter und Tag, und für jeden sonstigen Frachttarif in 1/2 Kreuzer pr. Centner und Tag besteht.
6. Für Separatjüge, welche 24 Stunden früher anzumelden sind, ist festgesetzt, daß das Gewicht der zu verfrachtenden Waare 1200 Centner betragen müsse, oder, daß bei einem minderen Gewichte die Frachtabgäbe von 1200 Centnern entrichtet wird.
7. An Assurancegebühr ist für Waaren I. Klasse in der Strecke von Mürzzuschlag bis Gloggnitz ohne Unterschied der Entfernung 2/3 Kreuzer pr. Centner, und für Waaren II. Klasse 1/3 Kreuzer C. M. pr. Centner zu entrichten.

Equipagen, Güterwagen, Feuerprigen werden nach dem Preis-Tarife der Waaren II. Classe berechnet.

Erstere werden nur emballirt mit dem Lastenzuge befördert.

Das Normalgewicht ist folgendes:

Steirer-, Jagd- und Wurstwagen, zweifelhige Kaleschen und Pritschken, zweifelhige Stadtschwimmer 25 Ctr.	Ein einspänniger beladener Güterwagen 30 Ctr.
Ein leerer Güterwagen 25 "	Eine Feuerprige größerer Gattung 30 "
Eine Feuerprige kleinerer Gattung 25 "	Vierfellige schwere Reiseschwimmer, Reise-Landdauer und Furgons 40 "
Wierfellige Kaleschen und Pritschken, zweifelhige Reiseschwimmer und Couriers-Coupees 30 "	Ein zweispänniger beladener Güterwagen 50 "

Die Transport-Taxe für lebende Thiere wird nach den Preisen für Waaren I. Classe nach folgendem Normalgewichte berechnet.

Rindvieh.

Für 1 Mutterkalf	1 Centner
" 1 jähriges Kalb	3 "
" 1 Stier, eine Kuh oder einen Ochsen	6 "

Die letzten drei Gattungen Vieh werden aber nur dann zu dem bemerkten Gewichte angenommen, wenn sieben Stücke zugleich zur Beförderung übergeben werden.

1 einzelnes Stück wird für	15 Centner
2 einzelne Stücke werden	25 "
3 " " " "	30 "
4 " " " "	35 "
5 bis 6 " " " "	45 "

und berechnet, und diese Bestimmungen gelten nur für solches Vieh, welches aufrecht im Wagen gestellt werden kann. Jedes Stück, welches im Wagen liegend transportirt werden muß, wird für 30 Centner angenommen.

Die wegen Beaufsichtigung des Viehes mitfahrenden

Vorstenvieh.

Für 4 Stück Spanferkel	1 Ctr.
" 2 " Frischlinge	1 "
" 1 " ungemästetes Schwein	1 "
Für 1 Stück gemästetes Schwein	2 "

Schafe und Ziegen.

Für 2 Stück Lämmer od. Zige	1 Ctr.
Für 1 Stück Schaf oder Widder	1 "
Für 1 Stück Geiß oder Bod 1 "	1 "
Für 1 Stück Hammel oder Schops	1 "

Diese Feststellung gilt jedoch nur für Triebe von oder über 20 Stück; für einzelne oder bis zur Zahl 19 zur Beförderung überbrachte Stücke sind die Frachtgebühren doppelt zu entrichten.

Pferde.

Für 1 Stück, ob Fohlen oder ausgewachsen 12 Centner.
Weniger als zwei Stücke werden zum Transporte mit den Lastzügen nicht angenommen.

Personen haben die Fahrkarte IV. Classe zu lösen.

Classification der Waaren.

I. Classe (mit 1/2 Kreuzer pr. Sporo-Centner und Meile)

Alabaster, roh in Stücken. Alaun. Anis (verpackt). Antimonium. Asche (verpackt). Bausleine. Bier in Fässern. Bimsstein (verpackt). Bindearbeit, zerlegte. Blech. Blei und Bleiglätte. Bleisulfid. Bleisulfat. Brot (verpackt). Buchdrucker-Buchstaben. Buchdrucker-Schwärze. Butter. Cement (verpackt). Chlorkalk (verpackt). Eisorien und Fabricate. Colophonium. Eiseln (verpackt).	Eisen und Eisenwaaren, mit Ausnahme der in anderen Classen genannten. Erde aller Art (verpackt). Essig in Fässern. Fier. Färberröth. Farbhölzer in Stücken. Feuers- und Schleifsteine. Glas in Emballage. Fleisch aller Art von Hausthieren (verpackt). Gemüse (verpackt). Getreide aller Art (verpackt). Glätte. Hanf (verpackt). Hefe. Hirschhorn, gebrannt. Holz zum Gebrauche für Tischler und Wagner zum Baue, als: Stämme, Balken, Bretter, Latzen, Stöße zc.	Holz zum Brennen u. z. der Stroh mit 2 Kr eisstöcken aufgestellt, 2 Klafter lang, 1 Klafter hoch: Die Klafter hartes 3' zu 24 Centner. 2 1/2 " 22 " Die Klafter weiches 3' zu 20 Centner. 2 1/2 " 18 " Holzkohlen in Säcken. Holzrinde (verpackt). Homig. Hörner und } (verpackt). Hornspitzen } Hülfsfrüchte aller Art (verpackt). Kalk (verpackt). Käse. Kerzen. Klaun (verpackt). Kleien (verpackt). Kleefamen (verpackt). Knoblauch (verpackt). Knochen (verpackt).	Knollengewächse aller Art (verpackt). Knoppere u. Knoppereimehl (verpackt). Kreide (verpackt). Kümmel (verpackt). Kupfer. Kupferasche (verpackt). Lebwaaren (Vovidl). Lein (verpackt). Leinsleder (verpackt). Lein (verpackt). Leinwand, Kupfens- und ordinäre, ohne Emballage, jedoch ohne Haftung für Beschmutzung. Leinzelten. Lohe (verpackt). Lumpen (verpackt). Marmor. Messing und alle übrigen Compositionen aus unedlen Metallen. Metall. Meth in Fässern. Milch.	Mineralwässer. Most in Fässern. Mahlstein. Obst aller Art (verpackt). Oehle in Fässern. Oehluchen. Papier ohne Emballage, jedoch ohne Haftung für Beschmutzung. Pech. Pottasche (verpackt). Preshpäne. Reis. Reps (verpackt). Salz und Salpeter. Sand und Streusand (verpackt). Schiefersteine und Regentafeln. Schleifsteine. Schmalz. Schmelztiegeln (verpackt). Schmeer. Schrotte. Schwindsch. Schwefel (hart verpackt).	Seife. Senf. Soda (verpackt). Sumach (Schmach). Syodium. Stärke. Steinkohlen. Syrcup. Terpentin. Theer. Thran. Tinte und Tintenpulver. Unschlitt. Vitriol. Wachsteinwand. Wein in Fässern. Weinstein (verpackt). Ziegeln. Zinn. Zint. Zucker. Zwiebeln (verpackt). Zwiebelenkerne (verpackt).
--	--	---	--	--	---

Anmerkung. Alle jene Artikel, bei denen verpackt bemerkt ist, werden, wenn sie in unverpacktem Zustande aufgegeben werden, nach dem Tarife der II. Classe berechnet.

II. Classe (mit 1/4 Kreuzer pr. Sporo-Centner und Meile).

Arcat. Arsenik. Arzneikräuter. Austern und Muscheln. Balsam. Baistroh und Bastfäden. Baumwolle und deren Abfälle. Baumwollwaare. Beinstreu. Bernstein. Besen aller Art. Bier in Flaschen und Kisten. Blechwaaren. Bleistifte. Borhen. Bücher. Büchsenmacherarbeiten.	Büchsenbinderwaaren. Chemische Arzneien und Farben. Chocolate. Gochennille. Decken von Rohr, Stroh, Schilf, Bast. Eisenseln, geraspelt und in Stücken. Farbhölzer, geraspelt u. geschnitten. Federkiel. Felle und Häute. Feuerschwamm, nur in Kisten. Fischbein und Fischbarten. Fische aller Art. Firnisse aller Art. Flammruß. Garne aller Art. Glas und Glaswaaren.	Haare aller Art. Hanfwaaren und Seilerarbeiten. Hautblasen. Häute aller Art. Hirschhorn (verpackt). Holzkohlen (ledig). Hörnen. Holzarbeiten von Bauischlern und Wagnern. Indigo. Kastanien (Maroni). Kochgeschirre (eisernes, ledig). Kornwasser. Korholz. Kleider und Wäsche. Kreife.	Kupfergeld. Lack aller Art. Leder aller Art. Leinwaaren in Kisten und Ballen. Liquore aller Art. Maschinen und Maschinentheile von Eisen. Matten von Rohr, Stroh, Schilf, Bast. Mehlpeisen. Merschbaum. Messingwaaren und bereit Arbeiten. Musicalien. Nürnberger Krämerci. Oblaten. Olitaten in Flaschen und Kisten. Palmzweige (durro).	Papier (emballirt). Pritschstöcke. Pelzwerk. Porzellan (verpackt). Quecksilber. Quer-Citronen. Rhum. Sämereien, die in der I. Classe nicht besonders genannt sind. Schafwolle. Schafwollwaaren. Schindeln. Schneeden. Schwämme aller Art. Schuhmacherarbeiten. Speceris, Materials, Colonialwaaren und Südruchte.	Spielkarten. Stahlwaaren. Steingut. Steinmehlarbeiten (feinere). Stuhrohr. Tabak. Tafelten aller Art. Töpferwaaren aller Art (verpackt). Tuschfarben. Wachs. Wachblau. Wein in Flaschen, Kisten und Körben. Widypret aller Art. Zwieback. Zwirn.
--	---	---	---	---	--

Bei Hafen, welche in Wagen auf Stangen gehängt, transportirt werden sollen, ist das Normalgewicht der Stange mit 10 Stück auf 90 Pfund angenommen.

Voluminöse und den Transport gefährdende Gegenstände.

mit dem doppelten Preise I. Classe. Bettzeug. Bilder. Bildhauerarbeiten } im Ganzen. Bindearbeiten } Drechslerarbeiten } Federn.	Handschuhmacherarbeiten. Hirschhörner in Stücken. Holzwaaren, die in den anderen Classen nicht bezeichnet sind. Hüte. Kardendisteln (Rauhfarden). Korholz-Erzeugnisse. Lampen. Maschinen, Maschinentheile und Modelle.	Musikalische Instrumente. Optische Instrumente. Defen von Blech. Palmzweige (grüne) in Kisten. Hüte. Paradies-Aepfel. Parfümieren. Parfümentirb. iten. Rahmen aller Art. Niemer, Taschen, Sattlerarbeiten, mit Ausnahme von Wagen.	Spiegel. Uhrmacherwaaren (Große). Vergoldeter-Holzarbeiten. Zuckerbäckereien. Leere Gefäße, als: Fässer, Kisten, Körbe, Butten zc. Kommen diese Gegenstände als Rückfracht vor, so wird die Gebühr für selbe nach der I. Waarenklasse berechnet.	mit dem doppelten Preise II. Classe. Blumen (künstliche). Lebende Bäume, Stauden, Pflanzen und Blumen in Ballen und Töpfen. Marchand de Modes-Arbeiten. Möbeln. Theaterdecorationen. Töpferwaaren (ledig). Die nachste-	henden Artikel müssen mit einem besonderen Frachtbriefe, ausgeschrieben von jedem anderen Gute, aufgegeben werden. Pulver. Salzgeist. Schreibwasser. Serpentinöl. Vitriolöl. Zündapparate zc.
--	---	---	--	---	---

Für alle Artikel, welche hier nicht speciell aufgeführt sind, wird der Frachtlohn insoweit in der II. Classe u. resp. nach dem Tarife für voluminöse Gegenstände berechnet, bis sie in eine bestimmte Classe eingereiht werden.

Gebühren für das Ab- und Aufladen der Frachten bei den Wagen der Fuhrleute.

pr. Wiener Sporca-Zentner
für das

	Ubladen.	Aufladen.	
1. Für Frachten I. Klasse, mit Ausnahme aller Kaufmannsgüter .	kr. 1/2 .	1/2 C. M.	
2. „ „ II. „ mit Inbegriff aller Kaufmannsgüter .	„ 1 .	1 „ „	
3. „ Kaufmannsgüter, inclusive Verpackung .	„ — .	3 „ „	

Die etwa erforderlichen Pack-Requisiten, als: Stroh, Stränge, Rohrdecken u. sind mitzubringen, oder besonders zu vergüten.

Bei Frachten, welche keine weitere Bestimmung haben, und die durch Partheien von der Bahn abgeholt, oder vom Hause in die Bahnhöfe zur Weitersendung transportirt werden, hat der niedrigste Satz zu gelten.

Waag-Gebühren.

Sollten Partheien auf der Abwaage der ihnen ausgefolgten Güter bestehen, so haben dieselben folgende Waag-Gebühr pr. Wiener Zentner zu entrichten:

1. Für Frachten I. Klasse, mit Ausnahme aller Kaufmannsgüter kr. 1/2 C. M.
2. „ „ II. „ mit Einschluß aller Kaufmannsgüter „ 1 „ „

Transport der Frachten von und zu den Bahnhöfen.

In Grätz und Bruck a. d. M. werden die Güter auf Verlangen auch vom Hause abgeholt, oder vom Bahnhofe ins Haus gestellt, wenn die zusammen gehörigen Colli wenigstens 5 Zentner betragen, und außer dem Bahn-Frachtlohne noch 2 kr. C. M. pr. Zentner an Zustellungsgebühr bezahlt wird.

Hierbei sind übrigens noch die Vorschriften des Ablasses I §. 7 der Kundmachung über die Frachten-Beförderung auf der k. k. Staats-Eisenbahn zu befolgen.

Ausfertigung von Frachtbriefen.

Jene Partheien, welche bei der Aufgabe ihrer Güter einen unvollständigen oder gar keinen Frachtbrief mitbringen, haben denselben gegen Entrichtung von 3 kr. C. M. Schreib-Gebühr pr. Stück von dem betreffenden Expedit-Beamten verfassen zu lassen.

Gebühr für nachzunehmende Frachtbeträge und Spesen.

Für nachzunehmende Frachtbeträge und Spesen haben die Aufgeber 1 Prozent Incesso-Provision zu vergüten, jedoch findet die Nachnahme von Spesen nur bei Gütern Statt, welche in den Stationen Grätz, Peggau, Bruck an der Mur, Kinberg und Mürzzuschlag aufgegeben werden.

Affekuranz der Frachten.

Gemäß Absatz VII der Kundmachung über die Frachten-Beförderung auf der k. k. Staats-Eisenbahn werden sämtliche Güter während des Lagerens in den Bahnhof=Magazinen, dann bei dem Transporte auf der Bahn und zu dem Hauptzollamte in Grätz, endlich auf der Straßenstrecke von Mürzzuschlag nach Gloggnitz gegen alle Elementar-Zufälle nach ihrem vollen Werthe versichert, wofür jedoch für Frachten I. Klasse $\frac{2}{5}$ kr. und für Frachten II. Klasse $\frac{1}{5}$ kr. C. M. pr. Zentner an Affekuranz-Prämie, ohne Unterschied der Transport-Distanz, bezahlt werden muß. Die Entschädigungen für verunglücktes Gut werden nach geendeten Verhandlungen an der betreffenden Aufgab=Station gegen gestempelte Quittung berichtigt; man ersucht im Falle eines Unglückes, zur Beförderung der Liquidation, die Original=Facturen so schnell als möglich beizubringen.

Weiterbeförderung der Frachten vom Bahnhofe in Mürzzuschlag über den Semmering bis zum Bahnhofe in Gloggnitz.

Dieselbe wird auf Verlangen gegen Entrichtung folgender Frachtlöhne besorgt:

fr. Wr. Sporco-Ztr.

- | | |
|--|--------------|
| 1. Für Eilgüter und Passagier-Gebäck, dann für voluminöse Gegenstände und große Maschinenbestandtheile | 20 kr. C. M. |
| 2. „ ordinäre Frachten | 12 „ „ „ |

Unter diesen Preisen sind die Auf- und Ablade-Gebühren, Haftung, Aufsicht, und überhaupt alle Neben-Auslagen begriffen.

Die Expeditions-Bureau der unterzeichneten Betriebs-Unternehmung übernehmen den Transport aller Gattungen Frachten von allen Stationsplätzen der k. k. Staats-Eisenbahn nach allen Bahnhöfen der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn, und zwar genau nach den beiderseits öffentlich bekannt gemachten Tarifen und Bestimmungen mit Hinzurechnung der Gebühr für die Beförderung von Mürzzuschlag nach Gloggnitz.

Hiernach entfällt an Gesamtfrachtlohn pr. Wiener Sporco-Centner inclusive aller Nebenauslagen:

1. Für Güter, welche sowohl auf der k. k. Staats-Eisenbahn, als auf der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn in die I. Classe gehören
2. Für Güter, welche auf der Staats-Eisenbahn in die I. Classe, und auf der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn in die II. Classe gehören
3. Für Güter, welche auf beiden Eisenbahnen in die III. Classe gehören
4. Für Triester Güter, welche auf der Staats-Eisenbahn in die I. Classe gehören
5. Für Triester Güter, welche auf der Staats-Eisenbahn in die III. Classe gehören

Vom Bahnhofe in			
Gräß		Bruck	
bis auf den Stationsplatz			
Neustadt	Wien	Neustadt	Wien
Conv. Münze Kreuzer			
27 ³ / ₅	33 ³ / ₅	22 ³ / ₅	28 ³ / ₅
27 ⁴ / ₅	35 ⁴ / ₅	22 ⁴ / ₅	30 ⁴ / ₅
35	43	26	34
27 ⁴ / ₅	37 ⁴ / ₅	22 ⁴ / ₅	32 ⁴ / ₅
35	45	26	36

Sind die Güter in's Haus oder in die Zollämter zu führen, so ist außer obigen Tarifsätzen noch in Wien 3 kr., in Wiener-Neustadt 2 kr. Conv. Münze pr. Ctr. zu entrichten.

Die Vorschriften und Preis-Tarife für den Frachten-Transport auf beiden Bahnen sind bei allen Stations-Kassen der k. k. Staats-Eisenbahn für 3 kr. pr. Exemplar zu haben.